

von ablegung des Iuramenti Calumniæ, wie bisshero / also noch hinfüran / befreyet seyn.

§ IX.

Von Einstellung der Execution.

Wir verordnen hiemit außdruckenlich / daß wegen der bey Uns suehenden Revision, die dem Gegentheil sonst bey voriger Instanz zuerkente Execution, keines wegs eingestellt werde / es wäre dann solche Executions-einstellung von Uns / auß fürkommenden erheblichen Ursachen / absonderlich anbefohlen.

X.

Von Befürderung der Revisions Urthl.

I.

Wann nun die Revisions Acta, sambt denen bey der erkantnuß gehalten Motiven, nacher Hoff übergeben / so wollen Wir taugliche / vnd wol qualificirte, in Rechten / vnd hiesigem Gerichts- vnd Landts Brauch erfahrene Personen (jedoch weniger nicht / als fünff) zu Commissarien verordnen / vnd denenselben gedachte Revisions Acta, vnd Motiva zustellen lassen / darauff sie innerhalb zway Monatsfrist / von Zeit der ihnen auffgetragenen Commission, zuessamen kommen / die Acta alles Fleiß mit einander ablesen / vnd bey ihren obhabenden Pflicht- vnd Anden / ohne hievor gebräuchig geweste / anjeko aber auffgehobte vorhergehende Erkantnuß / ob die Sach revisibil, oder nicht / außser in obbemelten zweifelhaftigen Fällen / immediatè hauptsächlich revidiren, vnd wol erwegen / ob sie den Abschied / Declaration, oder Beschand / darwider die Revision gesuecht wirdt / recht erfunden / oder nicht / vnd Uns sodann zu Unserer verrer / vnd entlichen Resolution, mit wol gegründtem guetachten / schriftlich referiren sollen.

2. Auff den Fall aber ainige Verhindernuß fürfielle / daß solches inner den obbestimten zwey Monaten nicht hette beschehen können / sollen sie Uns die Ursachen der Verhindernuß / durch ein interims Relation alsobalden berichten / widrigen falls wurde demjenigen /

wel-

Ordnung.

II

welcher darben die Direction hat / gegen Uns die schwäre Verant-
wortung obligen.

§ XI.

Wie es mit denen Straffen / so in de-
nen Abschiden / oder Declarationen denen
Parteyen/oder dero Advocaten, dictirt worden/
zu halten sene.

Nachdeme auch zu Zeiten geschihet / daß in denen
Abschiden / oder Declarationen, worüber die Revision ge-
suecht / die Partey / oder auch der Advocat, ob temeritatem
Litigii, oder wegen all zu grosser Hitzigkeiten / so zu der Richter / vnnnd
Gegenpartey / wie auch bisweilen zu derselben Advocaten verschim-
pfung / geraichen thuen / vnd also ex Causa Civili, vmb Gelt / oder am
Leib gestrafft wird / ist es darmit hinfüran also zu halten / daß
nemlich die Geltstraff / wann anderst von Uns desßhalben kein ab-
sonderlicher Stillstandt vorhanden / vngehendert der angemelten Re-
vision, würcklich eingefordert / jedoch bis zu erfolgendem Revisions-
Urthl / all dort auffbehalten / vnnnd da die erkantnuß anderst ergienge /
widerumb zuruck gegeben : Sovil die Leibsstraff anbelanget / mit
der Execution, bis zu erfolgender Revisions-Erkantnuß / gänzlich
ingehalten werden solle.

§ XII.

Von denen Sportulis.

Damit die von Uns geordnete Revisions-Com-
missarii Vrsach haben / sich desto eifriger zu bemühen / vnnnd
die Sachen zu befürderen / auch die Parteyen mehrer Abscheru tragen/
die Revision zu begehren : Als wollen Wir ihnen von jeder Revisi-
ons-Sach gewisse Sportulen zu nemmen / hiemit gnädigst bewilliget
haben / deren Summa sie nach Wichtigkeit der Sachen / auch Be-
schaffenheit des Proceßs, vnd der Bemühung : Wienit weniger nach der
Parteyen vermögen / solcher gestalt billich / vnd leidentlich (wie sie es vor
Gott / vnd Uns zu verantworten ihnen getrawen) benennen / vnd sel-
bige